

Stammdatensblatt für Schülerinnen und Schüler (Vollzeit)

Die nachfolgenden Angaben werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnungen und die Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der aktuellen Rechtsprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Schulgesetzes NRW sowie den ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und auf Akteneinsicht.

1. Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
PLZ, Wohnort:		Straße, Hausnummer:	
Telefonnummer zu Hause (Festnetz):		Mobilfunknummer:	
E-Mail Adresse:		Konfession/Religion:	
Ausländische Herkunft der Familie:		Staatsangehörigkeit:	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Zuzugsjahr nach Deutschland:		Sprache zu Hause:	
Geburtsland Mutter:		Geburtsland Vater:	
Besteht sonderpädagogischer Förderbedarf:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> L	<input type="checkbox"/> ES	<input type="checkbox"/> KME	<input type="checkbox"/> GE <input type="checkbox"/> Sonstige
Schwerpunkt:			

2. Angaben zu Sorgeberechtigten (Eltern, Erziehungsberechtigte) bzw. bei volljährigen SchülerInnen: Angaben zu Ansprechpartner in Notfällen:

	Sorgeberechtigte/r 1 (z. B. Mutter)	Sorgeberechtigte/r 2 (z. B. Vater)
Name, Vorname		
Straße Hausnummer		
PLZ Wohnort		
Telefon/Mobiltelefon		

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben -, sind:

- Verheiratete zusammenlebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht (§1626 BGB), d. h., dass die Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig ist.
- Getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, es ist gerichtlich etwas anderes geregelt (§1671 BGB). Das heißt, dass die Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich möglich ist, bei gerichtlicher Festlegung nur an den/die Sorgeberechtigte/n.
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§1626a BGB) üben ein gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtsklärung der Eltern aus; Übermittlung an beide Elternteile ist möglich, ansonsten nur an die Mutter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach §1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist von der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige Angelegenheiten wie Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder Nichtbestehen einer Abschlussprüfung sowie Ordnungsmaßnahmen einer Teilkonferenz und andere schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Daher:

Bei Alleinerziehenden: Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bei Lebensgemeinschaften (Unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern): Haben die Eltern eine Sorgerechtsklärung abgegeben?			
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater/die leibliche Mutter über die schulischen Leistungen informiert wird.	Unterschrift Mutter/Vater:

Freiwillige Angabe:

